

Samstag den 16. Mai 1874.

(205—2)

Nr. 3281.

Widmungsplätze.

Zur Befetzung der zwölf Widmungsplätze im Reinertrage von je 39 fl. 90 kr. ö. W., welche in Folge Bestimmung des laibacher Frauenvereins aus den Interessen der durch patriotische Sammlungen eingeflossenen Gelder alljährlich am 18ten August als dem glorreichen Geburtsfeste Sr. k. k. Apostolischen Majestät:

- an im letzten Feldzuge verwundete und invalid gewordene Soldaten der vaterländischen Truppenkörper vom Feldwebel respective Oberjäger abwärts zu vertheilen sind, wobei
 - in Ermanglung oder bei nicht genügender Anzahl solcher Bewerber ganz oder theilweise arme Witwen und Waisen von Soldaten der vaterländisch-krainischen Truppen, welche den Feldzug 1866 mitgemacht haben — und endlich
 - in Ermanglung oder bei nicht genügender Anzahl solcher Witwen und Waisen ganz oder theilweise dürftige ausgediente Soldaten gedachter Truppenkörper bedacht werden sollen, — wird hiemit der Concurrs ausgeschrieben.
- ad a) Die Bewerbungsgesuche der zum Genuße dieser Widmung zunächst berufenen, im letzten Feldzuge verwundeten und invalid gewordenen Soldaten obiger Truppenkörper haben zu enthalten:

- Den Taufschein;
- den Beweis geleisteter österreichischer Kriegsdienste im letzten Feldzuge durch Militärabschied, Patentinvalidenurkunde und dergleichen;
- den Beweis, daß der Bewerber in Kriegsdiensten im letzten Feldzuge verwundet und invalid geworden ist, und die Beschreibung der Art der Invalidität;
- die Angabe ob der Bewerber ledig, verhehlicht, Witwer oder Verfolger anderer Personen ist;
- das pfarrämtliche, von der Gemeindevorsteherung bestätigte Dürftigkeitszeugnis, worin genau angegeben ist, ob der Bewerber irgend ein liegendes oder bewegliches Vermögen, einen und welchen Herarialbezug, irgend welchen Dienst, oder ein sonstiges öffentliches oder Privatbenefizium hat.

ad b) Die nach diesen zunächst zum Genuße der Widmungsplätze berufenen Witwen und Waisen von Soldaten der vaterländisch-krainischen Truppen, welche den Feldzug des Jahres 1866 mitgemacht haben, — haben:

- Außer dem Taufschaine des Ehegatten, beziehungsweise Vaters, den Trauungsschein beziehungsweise Taufschaine der Bewerber;
- den Beweis der vom Ehegatten, beziehungsweise Vater geleisteten österreichischen Kriegsdienste im Feldzuge des Jahres 1866 den Todtschein und falls derselbe vor dem Feinde gefallen oder verwundet und in Folge der Verwundung gestorben ist, auch darüber die thunliche Nachweisung beizubringen;
- anzugeben die Anzahl der hinterlassenen unversorgten Kinder, und
- das pfarrämtliche, im obigen Sinne ausgestellte und bestätigte Dürftigkeitszeugnis.

ad c) Die ferner zum Bezuge dieser Widmung berufenen ausgedienten Soldaten haben nebst dem Taufschaine und dem Beweise der in obigen Truppenkörpern geleisteten k. k. Militärdienste die sub 4 und 5 ad a) vorgeschriebenen Familien- und Vermögensverhältnisse nachzuweisen.

Die diesfälligen Gesuche sind im Wege der politischen Behörde, in deren Bereiche der Bewerber seinen Wohnsitz hat, und zwar längstens

bis Ende Juni l. J.

an das k. k. Landespräsidium für Krain gelangen zu machen.

Laibach, am 30. April 1874.

(212—1)

Nr. 1103.

Concurrs-Rundmachung.

Bei der k. k. Statthalterei ist eine Secretärstelle mit den im Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47 festgesetzten Bezügen der VIII. Rangklasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Dienstposten, eventuell um eine Bezirkscommissärs- und Statthalterei-Concipistenstelle, haben ihre mit den Nachweisen über ihre Eignung und die nöthigen Sprachkenntnisse belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis

Ende Mai d. J.

an das k. k. Statthalterei-Präsidium in Triest zu überreichen.

Triest, am 13. Mai 1874.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.

(210—2)

Nr. 6772.

Neues Postamt.

Am 16. Mai 1874 wird das k. k. Postamt in Unterdeutschau, welches sich mit dem Brief- und Fahrpostdienste befassen und mittelst der täglichen Fußbotenpost zwischen Unterdeutschau und Nesselthal die Verbindung erhalten wird, in Wirksamkeit treten. Dievon wird das correspondierende Publicum in die Kenntniss gesetzt.

Triest, am 11. Mai 1874.

k. k. Postdirection.

(197—3)

Nr. 729.

Concurrsauschreibung.

Bei der gefertigten k. k. Bergdirection ist die Stelle des k. k. Bergphysikers in der IX. Rangklasse der Staatsbeamten, eventuell die Stelle eines bestellten Bergarztes, letztere Stelle vertragsmäßig gegen halbjährige Kündigung zu besetzen. Die mit diesen Stellen verbundenen Genuße sind, u. z.:

Mit der Stelle des k. k. Bergphysikers: der der IX. Rangklasse entsprechende Gehalt von jährlich eintausendeinhundert Gulden mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1200 fl. und von 1300 fl. nach je fünfjähriger Dienstdauer, ein Naturalquartier, eine Activitätszulage von jährlich einhundert Gulden, ein Reisepauschale von jährlich einhundert Gulden und der Bezug von jährlich sechs wiener Klafter Brennholz zur Beheizung des Ordinationszimmers.

Mit der Stelle des Bergarztes: eine Bestallung von jährlich eintausend Gulden, ein Reisepauschale von jährlich einhundert fünfzig Gulden, ein Naturalquartier und eventuell der Erlös aus der sogenannten „Vaderschichte“, gegenwärtig im beiläufigen Betrage von jährlich 300 fl., für den Fall, daß der Bergarzt die Verpflichtung zur Besorgung des unentgeltlichen Rasierens der Werksangehörigen übernimmt.

Dem k. k. Bergphysiker und dem Bergarzte wird überdies die Benützung eines Hausgartens und eines Krautackers gegen Entrichtung eines mäßigen Pachtzinses zugestanden, so lange die Grundstücke nicht zu Werkszwecken benöthiget werden.

Die dem k. k. Bergphysiker und dem Bergarzte instructionsmäßig obliegenden Dienstpflichten werden bei der Bergdirection mündlich oder über Verlangen schriftlich bekannt gegeben.

Die Bewerber um die Stelle des k. k. Bergphysikers, eventuell um die Stelle des bestellten Bergarztes haben ihre mit einem 50 kr. Stempel versehenen Competenzgesuche

binnen vier Wochen

bei der gefertigten k. k. Bergdirection einzureichen und in denselben das erlangte Doctorat der Medicin und Chirurgie, ihre allfällige anderweitige Ausbildung und Befähigung, ihr Alter, ihren Stand, die bisherige ärztliche Verwendung und

die Kenntniss der slovenischen oder einer verwandten slavischen Sprache durch Diplome und Zeugnisse im Originale oder in vidimirten Abschriften nachzuweisen. Idria, am 1. Mai 1874.

k. k. Bergdirection.

(193—3)

Nr. 5748.

Edictal-Vorladung.

Nachstehende, hieramts in Vorschreibung stehende Gewerbsparteien, unbekanntem Aufenthaltes, werden mit Bezug auf den hohen Steuerdirections-Erlaß vom 20. Juli 1856, Z. 5156, hiemit aufgefordert,

binnen 14 Tagen,

von der letzten Einschaltung dieser Rundmachung an, um so gewisser hieramts sich zu melden und den auswärtigen Steuerrückstand zu berichtigen, als man im widrigen Falle die Löschung ihrer Gewerbe von Amts wegen veranlassen würde.

- Maria Saller, Krämerin, Act.-Nr. 3474, Steuerbetrag sammt Handelsbeitrag pro 1872 und 1873 mit 13 fl. 55 kr., dann erstes Semester 1874 mit 3 fl. 39 1/2 kr.
- Matthias Futer, Kastanienbrater, Act.-Nr. 3855, pro 1872 und 1873 sammt Handelskammerbeitrag mit 13 fl. 55 kr., dann erstes Semester 1874 mit 3 fl. 39 1/2 kr.
- Carl Hofbauer, Photograph, Act.-Nr. 4067, Steuerbetrag sammt Handelskammerbeitrag pro 1873 mit 18 fl. 6 kr., dann erstes Semester 1874 mit 9 fl. 4 kr.
- Michael Mesche, Greisler, Act.-Nr. 4092, pro 1873 mit 3 fl. 30 1/2 kr., dann erstes Semester 1874 mit 3 fl. 39 kr.

Stadtmagistrat Laibach, am 24. April 1874.

(211a—1)

Nr. 2157.

Rundmachung.

Zur Errichtung einer Telegraphenleitung von Laibach bis Treffen sind

645 Holzsäulen

von Lärchen-, Kiefern-, Tannen- oder Fichtenholz im Lieferungswege zu beschaffen und an die nachstehenden Plätze zu stellen:

Nach Treffen	45 Stück
St. Stefano	100
Nadokavas	215
Bösendorf	121
Weixelburg	117
Dolenje-Blato	47

Dieselben müssen vom Stammholze, 25 Schuh lang, am Rospfende 5 1/2 bis 6 Zoll stark, abgeästet, entrindet, am Stammende gerade abgesehen, daß Rospfende hingegen kegelförmig abgeseigt und an dieser Schnittfläche mit einem doppelten weißen Delanstrich versehen sein.

Die Einlieferung dieser Säulen hat binnen vier Wochen vom Tage der erfolgten Bestellung stattzufinden, und behält sich die gefertigte k. k. Telegraphen-Direction das Recht vor, das ausgeschriebene Holzquantum nöthigenfalls zu reducieren oder von dessen Lieferung gänzlich Umgang zu nehmen, wenn die diesfällige Offertverhandlung ein günstiges Resultat nicht ergeben sollte.

Darauf Reflectierende wollen ihre schriftlichen, die ganze oder die theilweise Lieferung betreffenden und klassenmäßig gestempelten Offerte, in welchen der Einheitspreis mit Buchstaben auszuschreiben ist, bis

Ende Mai l. J.

bei der k. k. Telegraphen-Direction in Triest einbringen.

Ein Badium ist nicht beizuschließen, aber der Offert, dessen Anbot angenommen wird, ist zum sofortigen Erlage einer 10% Cautio vom Verdienstbetrage verpflichtet.

Triest, am 13. Mai 1874.

Die k. k. Telegraphen-Direction für Krain und Küstenland.